

S a t z u n g

über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz  
auf den Bau- und Planungsausschuß der Stadt Bad Driburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 226) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.3.1980 (GV NW S. 226) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bad Driburg in ihrer Sitzung am 26.8.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Bau- und Planungsausschuß.

§ 2

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Bau- und Planungsausschuß bei Beratungen des Bau- und Planungsausschusses über Aufgaben nach diesem Gesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 (GV NW S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 29.08. 1980

*N. Schmidt*

(Schmidt)  
Bürgermeister

Veröffentlicht:

- a) Westfalen-Blatt am 2.9.1980
- b) Neue Westfälische am 2.9.1980